

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

69. Jahrgang

6. Juni 2012

Nr. 23 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

61/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas in Westerloh	2
---------	---	---

61/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.6/02810-11-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren in 33129 Delbrück

Die Heinrich Borgmeier GmbH, Schöninger Straße 33, 33129 Delbrück, beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Westerloh (Flur 9, Flurstücke 88, 92, 93, 94) die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 629 kW.

Die v.g. Anlage sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.13.1 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann